



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

HACH LANGE GmbH
Willstätterstraße 11

40549 Düsseldorf

Datum: 06. Juli 2009

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

52.02.54.01-05/09

bei Antwort bitte angeben

Sabine Abou Othmane

Zimmer: 476

Telefon:

0211 475-2476

Telefax:

0211 475-2988

sabine.abouothmane@

brd.nrw.de

Abfallwirtschaft

Freiwillige Rücknahme von Abfällen durch Hersteller und Vertreiber gemäß § 25 Abs. 3 KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 in der z. Z. gültigen Fassung)

Ihr Antrag vom 02.02.2009

1. Änderungsbescheid zur Befreiung v. 20.05.2009 GEM. § 25 Abs. 3 KrW-/AbfG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 02.02.2005 beantragten Sie die Befreiung von der Nachweispflicht von gefährlichen Abfällen zur Verwertung gem. § 25 Abs. 3 KrW-/AbfG. Daraufhin erhielten Sie den Befreiungsbescheid v. 20.05.2009.

Aufgrund eines Fehlers in der Bezeichnung der Entsorgungsanlage und einer Aktualisierung der Nebenbestimmung Nr. 5 meines Bescheides v. 20.05.2009 wird der vorgenannte Bescheid aufgehoben und neu gefasst.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



Datum: 06. Juli 2009

Seite 2 von 7

Aufgrund Ihres o. g. Antrages für die freiwillige Rücknahme von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, ergeht gem. § 25 Abs. 3 KrW-/AbfG i.V.m. § 43 KrW-/AbfG folgende Entscheidung:

Die Besitzer, der aus den von Ihnen vertriebenen Produkten stammenden und nachfolgend aufgeführten Abfälle, werden von den Nachweispflichten nach § 43 KrW-/AbfG befreit. Außerdem werden diese von der Pflicht zur Führung eines Begleitscheines gem. § 10 ff NachwV befreit.

Die Befreiung gilt nur für folgende Abfallarten und Entsorgungswege:
Abfallarten:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallart	voraussichtliche Menge
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	max. 1.000 t/a

Entsorgungswege:

Abfall-schlüssel	Entsorgungsweg
16 05 06	- chemische Abfallbehandlungsanlage der Firma HACH LANGE GmbH (Eigenverwertung)

Die gewährten Befreiungen gelten nur für die Rücknahme von Abfällen aus Ihren eigenen Produkten / Erzeugnissen.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.



Nebenbestimmungen:

1. Dieser Bescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass Ihre Selbstverpflichtung, zur freiwilligen Rücknahme der Abfälle aus den von Ihnen hergestellten und / oder vertriebenen Produkten, nicht widerrufen oder eingeschränkt wird.
2. Der Bescheid ergeht ferner unter der auflösenden Bedingung, dass die von Ihnen beschriebenen und oben aufgeführten Entsorgungswege eingehalten sowie die von Ihnen beschriebenen Maßnahmen und Ziele zur Förderung der Kreislaufwirtschaft umgesetzt werden.

Diesbezügliche Änderungen bedürfen meiner Genehmigung.

3. Gegenüber den Abfallerzeugern ist die Übernahme der Abfälle mittels eines Übernahmescheines nach § 12 NachwV zu quittieren. Der Übernahmeschein kann auf DIN A4 gedruckt werden, so dass neben den vorgedruckten Angaben spezifische Informationen Ihrerseits aufgenommen werden können.

Ausfüllen der Übernahmescheine:

- Feld „Erzeuger“: Name, Anschrift des tatsächlichen Abfallerzeugers
- Feld „Beförderer“: Name, Anschrift und Beförderernummer des tatsächlichen Beförderers (sofern nicht per Bahn- bzw. Postzustelldienst oder Stückgutunternehmen transportiert)
- Feld „Entsorger“: Name, Anschrift und Entsorgernummer Ihres Unternehmens

(Übernahmescheine sind gem. § 24 NachwV in das Register zu übernehmen.)



Datum: 06. Juli 2009

Seite 4 von 7

4. In den zum Einsammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln ist eine Kopie dieses Bescheides mitzuführen und auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen und auszuhändigen. Soweit ein Beförderer von Ihnen beauftragt wurde, ist zusätzlich eine Kopie des Beauftragungsschreibens bzw. -vertrages mitzuführen. (Ausgenommen sind auch hier der Bahn- bzw. Postzustelldienst oder Stückgutunternehmen)
5. Über die zurückgenommenen Abfallarten ist pro Halbjahr eine Mitteilung zu erstellen. Darin sind die pro Bundesland zurückgenommenen Mengen (unter Angabe Ihrer Erzeugernummer für die freiwillige Rücknahme) und die Entsorgernummer Ihrer Entsorgungsanlage aufzuführen. **Die Meldung der zurückgenommenen Mengen erfolgt über das durch die Bundesländer gemeinsam betriebene Internetportal (www.asysnet.de) zur Abgabe der Mengenmeldungen im Rahmen einer Freiwilligen Rücknahme.**
6. Die Befreiung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bzw. dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen oder zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung geboten ist.
7. Die Freistellung gilt bundesweit.
8. **Diese Befreiung ist bis zum 30.06.2014 befristet. Die Befreiung endet auch, wenn die geordnete Entsorgung für die o. g. Abfälle nicht mehr gewährleistet ist.**



Hinweise:

1. Als Hersteller/ Vertreiber übernehmen Sie gem. § 26 KrW-/AbfG bei der freiwilligen Rücknahme von Abfällen die Pflichten eines Besitzers von Abfällen nach den §§ 5 und 11 KrW-/AbfG. Sie treten nach erfolgter Rücknahme in den Nachweiserklärungen als Abfallerzeuger auf.

Das bedeutet insbesondere, dass durch Sie die hochwertige und schadlose Verwertung oder die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der zurückgenommenen Abfälle sichergestellt und nachgewiesen werden muss.

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass andere als die oben genannten Entsorgungswege nur nach Einholung eines Entsorgungsnachweises - soweit in der NachwV vorgeschrieben - beschriftet werden dürfen und meiner vorherigen Genehmigung bedürfen.

2. Zur Zwischenlagerung von zurückgenommenen Abfällen sind ggf. entsprechende Genehmigungen nach dem BImSchG einzuholen.
3. Gem. § 1 Abs. 2 Transportgenehmigungsverordnung (- TgV - vom 10.09.1996, in der z. Z. gültigen Fassung) besteht für die Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen zur Verwertung keine Transportgenehmigungspflicht, wenn diese vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig zurückgenommen werden.
4. Durch diese Befreiung von den Nachweispflichten bleiben die weiteren Pflichten der Abfallerzeuger nach dem KrW-/AbfG unberührt.



Datum: 06. Juli 2009

Seite 6 von 7

Begründungen:

Am 02.02.2009 haben Sie die Verlängerung des bestehenden Befreiungsbescheides (AZ: 52.02.54.01-05/05), für die freiwillige Rücknahme beantragt.

Gem. § 25 Abs. 3 KrW-/AbfG soll die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde von Verpflichtungen nach § 49 KrW-/AbfG sowie Nachweispflichten nach § 43 KrW-/AbfG Befreiungen erteilen, soweit durch die freiwillige Rücknahme die Ziele der Kreislaufwirtschaft nach den §§ 4 und 5 KrW-/AbfG gefördert werden und die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung der zurückgenommenen Abfälle in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.

Die festgelegten Bestimmungen dienen der Sicherstellung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiungen von den Pflichten nach § 43 sowie nach § 49 KrW-/AbfG auch während der Dauer der Befreiung.

Voraussetzung für die Freistellung ist nach § 25 Abs. 3 KrW-/AbfG zunächst, dass durch eine freiwillige Rücknahme die Ziele der Kreislaufwirtschaft nach den §§ 4 und 5 KrW-/AbfG gefördert werden.

Ferner ist Voraussetzung, dass die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung der zurückgenommenen Abfälle in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.

Der Widerrufs- und Auflagenvorbehalt gründet auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NRW).

Die Befristung erfolgt in Anlehnung an die Regelung in § 5 Abs. 4 NachwV. Sie kann nach Ablauf dieses Zeitraumes verlängert werden, wenn die erneute Überprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 KrW-/AbfG weiter gegeben sind.

Der Änderungsbescheid war nötig um redaktionelle Änderungen in den Bescheid aufzunehmen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Datum: 06. Juli 2009

Seite 7 von 7

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf bei mir eingeht. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Abou Othmane)